Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/11/20 3Ob195/73

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.11.1973

Norm

EO §35 E
EO §35 K

Rechtssatz

Eine Oppositionsklage kann nicht mit Erfolg gegen eine Person erhoben werden, der der bekämpfte Anspruch gar nicht zusteht, mag sie auch rechtswidrig zu dessen Hereinbringung Exekution führen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 195/73
  Entscheidungstext OGH 20.11.1973 3 Ob 195/73

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0000198

Dokumentnummer

JJR_19731120_OGH0002_0030OB00195_7300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at